

Datum der Sitzung:

22-09-2009

Bezug:

Verordnung: Verordnung (EG) 834/2007

Ergebnisse der Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau:

Vorschläge von Maßnahmen zur Aktualisierung der Qualitätssicherung des „Öko-Kontrollverfahrens“ in Deutschland

1. Kurzbeschreibung: Quote für unangekündigte Kontrollen

Durchführung durch Kontrollstellen (Kontrollpersonal)

Ziel: Feststellung von leicht korrigierbaren oder zu verheimlichenden Verstößen (z.B. ungenügende Einstreu, Lagerung unerlaubter Betriebsmittel und Zutaten, nicht korrekte Kennzeichnung aktueller Partien usw.), die bei angekündigten Kontrollen selten feststellbar sind.

Erläuterung: Das Unternehmen soll nach der Kontrollankündigung die Zeit nicht nutzen können, um während des Jahres „vernachlässigte“ Verpflichtungen „auf Stand“ zu bringen. Dies muss kontinuierlich erfolgen, damit immer - auch bei unangekündigten Kontrollen - eine wirksame Kontrolle möglich ist und ggf. ein ordnungskonformer Zustand festgestellt werden kann. Zumindest die Teilkontrolle auf unerlaubte Betriebsmittel ist auch ohne den Betriebsleiter und ohne Ankündigung regelmäßig möglich.

Dem Verbraucherschutz genügt es nicht, wenn nahezu alle Jahreskontrollen angekündigt erfolgen.

Maßnahme: Von 100 Kontrollen gemäß Artikel 65 Abs. 1 und 4 VO (EG) Nr. 889/2008 werden mindestens 20 Kontrollen unangekündigt durchgeführt.

Erläuterung: Die relevante Anzahl der Kontrollen ergibt sich aus der Zahl der zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahrs kontrollpflichtigen Unternehmen.

Anlass-Kontrollen aufgrund von Verdacht oder zur Überprüfung des Abstellens von Abweichungen werden zusätzlich zu der oben genannten Quote durchgeführt und sind im Regelfall unangekündigt, d.h. ohne jedwede vorherige Information des Unternehmens durchzuführen.

Aufwand (Zeit / Kosten): Der gegebenenfalls entstehende Mehraufwand ist zu Gunsten eines effektiven Kontrollverfahrens vertretbar und aus den bisherigen Erkenntnissen erforderlich geworden.

2. Kurzbeschreibung: Quote für betriebsübergreifende Warenflusskontrollen („Cross Check-Maßnahmen“) Durchführung durch Kontrollstellen (Kontrollpersonal), Landesbehörden

Ziel: Unternehmensübergreifende Überprüfung von Warenströmen

Erläuterung: Zu den „Cross-Check-Maßnahmen“ zählen Abgleiche von Warenlieferungen, bei denen die Zukäufe bzw. Lieferungen eines annehmenden und abgebenden Unternehmens nachgeprüft werden in:

1. Unternehmen, die durch dieselbe Kontrollstelle kontrolliert werden,
2. Unternehmen, die durch eine andere Kontrollstelle kontrolliert werden und
3. begründeten Verdachtsfällen bei Unternehmen, die nicht dem Kontrollverfahren unterliegen. In

letzteren Unternehmen können die Prüfungen nur durch die Landesbehörde durchgeführt werden.

Maßnahme: Je 100 Kontrollen gemäß Artikel 65 Abs. 1 und 4 VO (EG) Nr. 889/2008 werden 30 „Cross Check-Maßnahmen“ durchgeführt. Diese „Cross Check-Maßnahmen“ sind auf alle Kontrollbereiche A bis E und den Tätigkeitsbereich H weitestgehend gleichmäßig zu verteilen (einheitliche „Cross Check“-Quote).

Erläuterung: Diese „Cross Check-Maßnahmen“ sind risikoorientiert durchzuführen.

Aufwand (Zeit / Kosten): Die Kosten des Verfahrens sind von der jeweiligen involvierten Stelle zu tragen.

Die KDK wird bis Ende November die bisherigen „Cross Check-Maßnahmen“ der Kontrollstellen auswerten, die „Cross Check-Maßnahme“ an sich unter Berücksichtigung der Empfehlungen aus dem „Handbuch für Öko-Kontrollstellen“ (Stand 09/2009) beschreiben und allen Beteiligten mitteilen.

3. Kurzbeschreibung: Zeitnahe und immer kostenpflichtige Überprüfung der Wirksamkeit von schwerwiegenden Abweichungen

Durchführung durch Kontrollstellen (Kontrollpersonal)

Ziel: Bei schwerwiegenden Abweichungen ist es erforderlich, dass die Abstellung der festgestellten Mängel zeitnah überprüft wird.

Erläuterung: Abmahnungen ohne Überprüfung sind keine effektive Kontrollmaßnahme. Im Maßnahmenkatalog wird festgelegt, wann eine Nachkontrolle zu erfolgen hat.

Maßnahme: Bei schwerwiegenden Abweichungen ist grundsätzlich eine zeitnahe und kostenpflichtige Nachkontrolle erforderlich.
Erfolgt keine Nachkontrolle, ist dies zu begründen.

Erläuterung: Nachkontrollen sind aus Gründen des lautereren Wettbewerbs immer kostenpflichtig.

Es existieren Fälle, bei denen eine weitere kostenpflichtige Überprüfung nicht angemessen ist; insbesondere wenn der Mangel bereits zum Zeitpunkt der Kontrolle beseitigt war und wird oder wenn mit der Zusendung aussagefähiger Dokumente die Behebung des Mangels nachgewiesen werden kann. Hier ist eine kostenpflichtige Nachkontrolle nicht erforderlich.

Es wird davon ausgegangen, dass alle Kontrollstellen bei vergleichbaren Abweichungen vergleichbare Abmahnungen entwickeln und aussprechen.

Aufwand (Zeit / Kosten): Den Aufwand der Folgen einer Abmahnung trägt das Unternehmen.

4. Kurzbeschreibung: Obligatorische Verwendung eines Formulars „Abweichungsbericht“

Durchführung durch Kontrollstellen (Kontrollpersonal)

Ziel: Einheitliche Dokumentation von Abweichungen durch die Kontrollstellen.

Erläuterung: Ein gesondertes Formular für jede Abweichung, wie es überwiegend üblich verwendet wird, ist für die klare und abgrenzende Darstellung der Abweichung für alle Beteiligten nützlich

und erforderlich.

Inhaltlich bestehen alle „Abweichungsberichte“ mindestens aus den Positionen: Abweichung, Maßnahme, Stellungnahme des Unternehmens und Unterschriftenfeld.

Ein Abweichungsbericht ist immer dann erforderlich, wenn ein Hinweis nicht mehr angemessen ist, auch wenn noch kein Verstoß nach Art. 30 (1) vorliegt.

Maßnahme: Zur Dokumentation wird ein Formular verwendet, in dem jede festgestellte Abweichung (alles, was über den schriftlichen Hinweis hinausgeht) in einem einzelnen Dokument genau zu beschreiben ist. Maßnahmen zur Abstellung der Abweichung sind zu dokumentieren. Dem Unternehmen ist die Möglichkeit zu geben, Stellung zu nehmen.

Erläuterung: Bei den Unternehmen und dem Kontrollpersonal wird diese klare Art und Weise der Dokumentation der Mängel akzeptiert oder sogar als sehr hilfreich bewertet.

Durch die zurzeit bestehende „Schieflage“ bei einer völlig unterschiedlichen Dokumentation von Abweichungen kommt es zu nicht duldbaren Wettbewerbsverzerrungen zwischen Kontrollstellen.

Aufwand (Zeit / Kosten): Kein nennenswerter zusätzlicher Aufwand.

5. Kurzbeschreibung: Auswertungsschreiben

Durchführung durch Kontrollstellen

Ziel: Zusammenfassende Dokumentation und Mitteilung der durchgeführten Kontrolle sowie Transparenz der Zertifizierungsentscheidung und deren Ergebnisse.

Erläuterung: Nicht alle Kontrollstellen übermitteln den Unternehmen das Kontrolleergebnis in solcher transparenter Weise.

Maßnahme: Künftig werden alle Kontrollstellen angemessen zeitnah einen vollständigen Bericht über das Ergebnis der Bewertung den Betrieben übermitteln (vgl. EN 45011, Nr. 11 lit. b). Spätestens dieser Bericht enthält die bei der Betriebsinspektion festgestellten Mängel, die Auflagen zur Beseitigung und die vom Betrieb zu ergreifenden Maßnahmen.

Erläuterung: Nicht alle Kontrollstellen führen dies bislang durch.

Die Übersendung der „Bescheinigung“ nach Anhang XII der VO (EG) 889/2008 reicht nicht aus.

Aufwand (Zeit / Kosten): Der Aufwand hängt von der Art der Unternehmen und dem Kontrolleergebnis ab.

Das Auswertungsschreiben ist Bestandteil der Dokumentation der durchgeführten Kontrolle und dort zu kalkulieren.

6. Kurzbeschreibung: Austausch von Kontrolleergebnissen bei mehreren Unternehmen mit einheitlicher Leitung oder deren personeller Verflechtung wenn sie sich durch unterschiedliche Kontrollstellen kontrollieren lassen.

Durchführung durch Kontrollstellen und Länderbehörden

Ziel: Wenn mehrere Unternehmen, ähnlich wie Betriebsteile eines Unternehmens, unter derselben oder teilweise derselben Leitung wirtschaften, sich aber von unterschiedlichen Kontrollstellen kontrollieren lassen, sollen die beteiligten Kontrollstellen umfassend über das „Gesamtbild“ aus den

Kontrollverfahren der beteiligten Unternehmen informiert sein. Gleiches gilt, wenn ein Unternehmen für mehrere Betriebsteile oder kontrollpflichtige Tätigkeiten unterschiedliche Kontrollstellen beauftragt.

Erläuterung: Der regelmäßige Austausch von Kontrollergebnissen (z.B. Kontrollbericht) wird gemäß Art. 31 VO 834/2007 bei solchen Unternehmen für dringend erforderlich gehalten.

Maßnahme: Regelmäßiger Austausch von Informationen über Kontrollergebnisse zu allen beteiligten Unternehmen bzw. Unternehmens-/Betriebsteilen.

Erläuterung: Siehe oben. Auch die Länderbehörden weisen die Kontrollstellen auf ihnen bekannt werdenden Fällen entsprechend hin.

Aufwand (Zeit / Kosten): Aufwand unbedeutend.

7. Kurzbeschreibung: Warenflusskontrolle bei relevanten Erzeugnissen

Durchführung durch Kontrollpersonal

Ziel: Warenflusskontrollen müssen risiko- und nicht aufwandsorientiert erfolgen.

Erläuterung: Insbesondere bei komplex zusammengesetzten Erzeugnissen kann dabei auch die Richtigkeit und Einhaltung der vorgelegten Rezepturen wirkungsvoll überprüft werden.

Maßnahme: Das Kontrollpersonal wählt für die Warenflusskontrolle die Erzeugnisse immer nach Risikogesichtspunkten aus mit dem Ziel, etwaige Verstöße aufzudecken.

Erläuterung: Es sind bei der Warenflusskontrolle immer mehrere Produkte und mehrere Zutaten risikoorientiert auszuwählen. Besonderes Augenmerk ist auf Komponenten mit besonderem Risiko zu legen (teuer, hoher Preisunterschied zwischen Bio und konventionell, keine kontinuierliche Verfügbarkeit gewährleistet) oder auf Komponenten mit besonderer wirtschaftlicher Bedeutung (Menge).

Aufwand (Zeit / Kosten): Kein zusätzlicher Aufwand, denn dies ist ein selbstverständlicher Anteil des Kontrollverfahrens.

8. Kurzbeschreibung Durchsetzen von Prüfterminen

Durchführung durch Kontrollstellen (Kontrollpersonal)

Ziel: Angekündigte Kontrollen dürfen nur in besonderen unabänderlichen Ausnahmefällen neu terminiert werden.

Bei unangekündigten Kontrollen wird die Prüfung soweit wie möglich durchgeführt.

Erläuterung: Die Durchführung der geplanten Kontrollen darf nicht in das Belieben des Unternehmens gestellt werden. Das Unternehmen muss jederzeit das Kontrollverfahren bedienen können. Es gilt zu verhindern, dass durch Zeitaufschub Defizite vertuscht werden.

Maßnahme: Generelles Durchsetzen von Prüfterminen.

Terminabweichungen von vereinbarten Terminen sind in der Unternehmensakte zu dokumentieren.

Erläuterung: Neue Termine sind z.B. bei Krankheit, beruflichen Terminen bei

Nebenerwerbslandwirten, termingebundenen Erntearbeiten (hier lässt sich durch tageszeitliche Abstimmung oder durch Teilprüfungen meist eine Lösung finden) angemessen.

In vielen Fällen, in denen eine Prüfung durchgesetzt wurde, und den Argumenten des Unternehmens, dass eine Prüfung nicht möglich sei, nicht gefolgt wurde, sind Verstöße festgestellt worden. Zumindest Teilprüfungen sind fast immer möglich.

Aufwand (Zeit / Kosten): Verminderung zusätzlichen Planungsaufwandes.

9. Kurzbeschreibung: Risikoorientierte Probenahme in landwirtschaftlichen Kulturen und bei Erzeugnissen

Durchführung durch Kontrollpersonal

Ziel: Nachweis von unzulässigerweise angewendeten Pflanzen- und Vorratsschutzmitteln, Gentechnik und unzulässigen Zutaten /Zusatzstoffen/Verarbeitungshilfsstoffen bei Erzeugnissen.

Erläuterung: Probenahme macht dort einen Sinn, wo von vorneherein ein Untersuchungsziel definiert werden kann und die Untersuchung der Probe für dieses Ziel technisch möglich ist. Den Vorgaben der Verordnung 889/2008, insbesondere in Art. 65 (2) und dem Verbraucherschutz entspricht es nicht, sich ausschließlich auf die prozessdefinierte Kontrolle im Ökolandbau zu berufen.

Maßnahme: In mindestens 5 % der Betriebe pro Jahr, die keine Dokumentation der entsprechenden Selbstkontrolle nachweisen, muss mindestens eine Probe gezogen werden. Die Auswahl erfolgt risiko-orientiert.

Erläuterung: Der Umfang der bisherigen Probeentnahme in Deutschland erscheint nicht als angemessen, um bestehenden Risiken wirkungsvoll zu begegnen.

Probennahmen aufgrund gesetzlicher Regelungen (z. B. Düng-Verordnung oder Planproben der Lebensmittelüberwachung) sind keine Selbstkontrollen der Unternehmen.

Die Kompetenz zur Probennahme ist durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen aufrecht zu halten.

Aufwand (Zeit / Kosten): Der Aufwand der Probenahme selbst ist gering, die Analyse erfolgt in externen akkreditierten Laboren. Die Kosten sind Fixkosten. Im „Befundfall“, der zu einer „Beanstandung“ führt, hat das betroffene Unternehmen die Kosten zu tragen.

Antragsteller:

Vorsitzender/BMELV